

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lausnitz**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lausnitz hat der Gemeinderat der Gemeinde Lausnitz in der Sitzung am 23.11.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Lausnitz als kommunale Einrichtung des Friedhofswesens der Gemeinde und seiner Anlagen (einschließlich Unterhaltung der Einrichtung) werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für auf Antrag durch die Gemeinde zu erbringende Leistungen auf dem Friedhof der Gemeinde Lausnitz wird ein Entgelt erhoben.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr oder eines Entgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebühren für Grabstätten**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes werden nachfolgende Gebühren (für 25 Jahre) erhoben:

##### 1. Grabstätten

a) Einzelgrabstätte	150,00 Euro
b) Doppelgrabstätte	262,50 Euro

2. Kindergrabstätte	75,00 Euro
---------------------	------------

### **§ 3**

#### **Gebühren für Urnengrabstätten**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes werden nachfolgende Gebühren (für 25 Jahre) erhoben:

a) Urnenreihengrabstätte	75,00 Euro
b) Urnendoppelgrabstätte	150,00 Euro
c) Urnengemeinschaftsgrabstätte	112,50 Euro

#### **§ 4**

##### **Wiederverleihung des Nutzungsrechtes**

Nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes gemäß § 11 der Friedhofssatzung die gleichen Gebühren erhoben wie unter §§ 2 und 3.

#### **§ 5**

##### **Entgeltregelung für das Ausheben und Schließen der Gräber**

Da diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

#### **§ 6**

##### **Benutzung der Friedhofshalle**

Für die Benutzung der Friedhofshalle gemäß § 5 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

#### **§ 7**

##### **Ersatz für sonstige Aufwendungen**

Soweit diese Satzung für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes oder Leistungen der Gemeinde im Bestattungswesen keine speziellen Regelungen und Gebührensätze enthält, sind der Gemeinde die für ihre Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

#### **§ 8**

##### **Bestattungsgebühren**

Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 10,00 Euro.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

#### **§ 9**

##### **Ausgrabungsgebühren**

Da diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

#### **§ 10**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
  1. der Ehegatte,
  2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  4. die Kinder,

5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 11

### Gebühren für Grabräumung

Da diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

## § 12

### Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lausnitz vom 06.09.2005 außer Kraft gesetzt.

Lausnitz, den 13.01.2011

Wuttig

- Siegel -

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht, die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wuttig

Bürgermeister